



**Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 19.06.2013**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.04.2015

(Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 6/2015 vom 28.04.2015, Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin Nr. 7/2015 vom 29.04.2015)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Anschlussbeiträge

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Anrechenbare Grundstücksfläche
- § 5 Nutzungsfaktor
- § 6 Ermittlung des Nutzungsfaktors
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Vorausleistung
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags
- § 12 Ablösung
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten

II. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- § 15 Kostenersatz für den Grundstücksanschluss
- § 16 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs
- § 17 Ersatzpflichtige

III. Benutzungsgebühren

- § 18 Abwassergebühr
- § 19 Grundgebühr
- § 20 Mengengebühr

- § 21 Mengengebührensatz
- § 22 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild
- § 23 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 24 Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 25 Gebührenpflichtige
- § 26 Auskunftspflicht
- § 27 Anzeigepflicht
- § 28 Ordnungswidrigkeiten

IV. Schlussvorschriften

- § 29 Datenschutz
- § 30 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), der § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKG) (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Anschlussbeiträge

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren (alterschlossene Grundstücke).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes und bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt, in beiden Fällen höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45 m

dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, so ist die Fläche von der Straßenseite aus zu ermitteln, von der der Anschluss erfolgt. Schnittflächen sind jedoch nur einmal in Ansatz zu bringen.

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. b) 2. Halbsatz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- d) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im unbeplanten Innenbereich oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche; die Tiefenbegrenzungsregelung des Buchstaben b) sowie die Regelung des Buchstaben c) gilt für die Innenbereichsteilfläche entsprechend,
- e) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- f) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesem ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplans gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungs- oder einer Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5 Nutzungsfaktor

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- 1. für das erste Vollgeschoss: 1,0;

- | | |
|--|-------|
| für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,25; |
| 2. für Grundstücke, die nur untergeordnet bebaubar sind: | 0,5. |

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I/03, S. 210) Vollgeschosse sind.

§ 6

Ermittlung des Nutzungsfaktors

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) gilt als Zahl der Vollgeschosse :
1. Wenn die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 3. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
 5. Wenn statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt ist, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 6. Wenn das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt ist, die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

| | |
|--|------------------|
| a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) | 2 Vollgeschosse, |
| b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten | 3 Vollgeschosse, |
| c) in besonderen Wohngebieten (WB) | 2 Vollgeschosse, |
| d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) | 2 Vollgeschosse, |
| e) in Kerngebieten (MK) | 3 Vollgeschosse, |

| | |
|--|------------------|
| f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten | 3 Vollgeschosse, |
| g) in Wochenendhausgebieten | 1 Vollgeschoss. |

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietsarten zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Höchstzahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstückes einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstückes eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (6) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut; handelt es sich um ein Grundstück, das nur untergeordnet bebaubar ist, so bleibt § 5 Satz 1 Nr. 2 unberührt.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,86 € je Quadratmeter Nutzungsfläche.

§ 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Schuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Vorausleistung

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und drei Monate nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für die Vorausleistungen und Rückerstattungen auf Vorausleistungen und Beiträge gilt Satz 1 entsprechend.

§ 12 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und

dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

II. Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 15

Kostenersatz für den Grundstücksanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (§ 2 Abs. 6 der Entwässerungssatzung des Verbandes) sind dem Verband zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Kostenersatzanspruch für jeden Grundstücksanschluss berechnet.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches nach § 16 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes ist. § 9 Abs. 2 – 4 gelten entsprechend.

III. Benutzungsgebühren

§ 18 Abwassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Abwassergebühr).
- (2) Die Abwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder von denen Abwasser in diese eingeleitet wird. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 19 Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenndurchflussmenge ($Q_n = \text{m}^3/\text{h}$) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermengen eingesetzten Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 45,99 € je m^3/h Nenndurchflussmenge des Zählers. Sie beträgt jährlich mindestens 114,97 €.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 20 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m^3 Abwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet gelten:
- a) die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenschuldner dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss und die vom Verband verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von einem Monat beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. (3) Satz 2 - 5 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die Gebührenschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 3 Satz 2 nicht beschädigt oder unbrauchbar sind. Kann aufgrund einer schadhafte oder unbrauchbaren Messeinrichtung oder weil die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann die Gebührenhöhe nicht ermittelt werden, so ist der Verband zur Schätzung der Wassermenge berechtigt.

§ 21 Mengengebührensatz

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,97 €/m³ Abwasser.

§ 22 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 23 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht, sobald Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.

§ 24 Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Abwassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die zum 15. des Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit oder eine halbjährliche Fälligkeit festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr angefallene Abwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 25 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994

(BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne von § 4 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538), so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 1 Sätze 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 26 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 27 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände, sind dem Verband vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 25 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

IV. Schlussvorschriften

§ 29 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die §§ 1 bis 13 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 21 rückwirkend zum 01.01.2015 und § 11 Satz 2 am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 15.04.2015

gez. Nedlin

amt. Verbandsvorsteher